

SATZUNG

über Wochenmärkte in der Stadt Friesoythe

Aufgrund der §§ 6 und, 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Seite 230) hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 6. November 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

- (1) Die Wochenmärkte finden auf den von der Stadt Friesoythe durch Festsetzung gemäß § 69 der Gewerbeordnung bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit, und Platz von der Stadt Friesoythe Abweichungen festgesetzt werden, wird dies in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.
- (3) Ambulantes und marktähnliches Anbieten und Verkaufen von Waren an anderen Plätzen und Tagen bedarf der besonderen Genehmigung durch die Stadt Friesoythe.

§ 2

Gegenstände des Wochenmarktes

Auf den Wochenmärkten der Stadt Friesoythe dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren feilgeboten werden.

§ 3

Zutritt

Die Stadt Friesoythe kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Markt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4

Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadt Friesoythe. Sie weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

3. Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
4. Ein zugewiesener Standplatz kann anderweitig vergeben werden, wenn er am Markttag nicht bis spätestens eine Stunde nach Markteröffnung eingenommen worden ist.

§ 5

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Friesoythe Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger- und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarkt nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite hin und nur 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Friesoythe weder an Bäumen oder deren Schutzeinrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
6. Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
7. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 7**Verhalten auf dem Wochenmarkt**

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind von allen zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. ohne Genehmigung Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Wochenmarkt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen; gestattet sind Kinderwagen, Kinderkarren, Krankenrollstühle und Krankenfahrstühle mit mechanischem Antrieb,
 5. Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8**Sauberhaltung des Wochenmarktes**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden; Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze auf die vor diesen gelegenen Gehwegen bis zu deren Mitte während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrtricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Stadt gereinigt zu übergeben.
- (3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 9 Herrenlose Sachen

Waren und Gegenstände, die sich an Orten befinden, an denen sie nicht abgestellt werden dürfen, oder die aus freizumachenden oder nicht geräumten Ständen fortgenommen werden müssen, kann die Stadt Friesoythe auf Kosten des Eigentümers einlagern.

Waren, die vom Eigentümer innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht abgeholt werden, oder deren Eigentümer unbekannt ist, sowie rasch verderbliche Waren kann die Stadt Friesoythe zu dem ihr angemessenen Preis freihändig verkaufen. Der Erlös steht dem Eigentümer abzüglich der der Stadt Friesoythe entstandenen Kosten zur Verfügung. Nach Ablauf eines Jahres von dem Tag des Verkaufes an ist die Stadt Friesoythe berechtigt, den Betrag einzuhalten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 1, 2, 4, Abs. 1 des § 5, des § 6, Abs. 1 - 6, des § 7, Abs. 4, des § 8, Abs. 1 und 2 oder den Verboten des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM (2.556,45 €) geahndet werden. (§ 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung)

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Friesoythe, den 06.11.1984

Stadt Friesoythe

Niehaus	Habrock
Bürgermeister	Stadtdirektor

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Friesoythe, den 15. November 1984

Stadt Friesoythe

Der Stadtdirektor
Habrock